

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Modulprüfungen 18. / 19. Juni 2013

Fach Steuern natürlicher Personen

Aufgabe 1

Prüfungsdauer

90 Minuten

Max. Punkte

45 Punkte

Bitte beachten Sie!

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

- | | | | |
|---|---------|----|--------|
| ➤ Aufgabenblätter inkl. Deckblatt | rosa | 10 | Seiten |
| ➤ Beilage 1
(Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber) | gelb | 5 | Seiten |
| ➤ Lösungsblätter inkl. Deckblatt | weiss | 15 | Seiten |
| ➤ Notizblätter | kariert | 3 | Seiten |
- Verwenden Sie für die Lösungen nur die weissen Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösungen auf die Aufgabenblätter (rosa), diese werden unmittelbar nach der Prüfung eingezogen und entsorgt.
 - **Schreiben Sie nur Ihre Kandidatennummer „gut lesbar“ auf jedes Lösungsblatt (keinen Namen!).**
 - Ihre Lösungen sind auf den beiliegenden Lösungsblättern unter die entsprechenden Ziffern zu schreiben. Beachten Sie, dass gemäss Aufgabenstellung auch die Berechnungen Bestandteil der Lösung darstellen.
 - Reicht der Platz auf den Aufgabenblättern nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern. Notizen auf der Aufgabenseite oder der Rückseite von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet.
 - Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagmappe.
 - Sind bei den Antworten auch Gesetzesvorschriften gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss neben dem Gesetz und dem Artikel auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden. Ohne anderslautende Hinweise sind die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und bei Fragen zum kantonalen Steuerrecht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) massgebend.
 - Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.

**Höhere Fachprüfung für Steuerexperten
Modulprüfungen 18. / 19. Juni 2013**

Fach: Steuern natürlicher Personen

Aufgabe

- Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufzuführen.

Aufgabe	Titel	Zeit in Minuten	Punkte
Aufgabe 1	Peter Krause	23	11.5
Aufgabe 2	Karl Strebel	10	5
Aufgabe 3	Peter Jack	11	5.5
Aufgabe 4	Familie Vogelgesang	4	2
Aufgabe 5	Kurt Züger	4	2
Aufgabe 6	Rico Keiser	10	5
Aufgabe 7	Viktor Blaublatt	28	14

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Peter Krause

(11.5 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Peter Krause war für das gesamte Jahr 2011 arbeitslos und hat Arbeitslosenversicherungs-Taggelder (ALV-Taggelder) von CHF 50'000 bezogen.

Fragen

- A1 Wie werden die ALV-Taggelder bei der direkten Bundessteuer behandelt (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)
- A2 Peter Krause will im Jahr 2011 in die Säule 3a eine Einzahlung von CHF 12'000 leisten. Kann Peter Krause den Abzug grundsätzlich geltend machen und falls ja, wie viel wäre abziehbar? (3 Punkte)
- A3 Unterliegen ALV-Taggelder einer weiteren Abgabe? (0.5 Punkt)

Sachverhalt B: Neue Ausgangslage

Peter Krause hatte einen schweren Unfall und kann keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Ab dem 1.1. 2012 wird ihm von der Ausgleichskasse eine dauernde 100%-ige Invalidenrente (IV-Rente) zugesprochen und ausbezahlt. Peter Krause hatte im Jahr 2012 keine Beiträge an die berufliche Vorsorge, jedoch CHF 5'000 an die Säule 3a geleistet.

Fragen

- B1 Wie werden die IV-Renten bei der direkten Bundessteuer behandelt (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)
- B2 Kann Peter Krause die Beiträge an die Säule 3a als Abzug bei der direkten Bundessteuer geltend machen? Die Antwort ist kurz zu begründen. (2 Punkte)

Sachverhalt C: Neue Ausgangslage

Peter Krause zeichnet folgende Obligation:

Emissionspreis	CHF 1'000
Rückzahlungspreis (Nennwert)	CHF 1'400
Laufzeit	5 Jahre
Verkaufspreis nach 3 Jahren	CHF 1'170
Keine jährliche Verzinsung	

Fragen

- C1 Was für eine Obligation liegt vor (Begründen Sie Ihre Antwort)? (2 Punkte)
- C2 Wie wird der Verkäufer dieser Obligation anlässlich des Verkaufs im dritten Jahr besteuert? (1 Punkt)
- C3 Wie wird der Käufer im Zeitpunkt der Rückzahlung für diese Obligation bei der direkten Bundessteuer besteuert? (1 Punkt)

Aufgabe 2: Karl Strebel

(5 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Karl Strebel (Jahrgang 1940) mit Wohnsitz in der Schweiz erhält im Jahr 2012 ein Verwaltungsratshonorar von CHF 24'000 von der in der Schweiz domizilierten Künzli PR AG. Sie als Steuerexperte der Künzli PR AG sind unter anderem für die Lohnbuchhaltung zuständig.

Fragen

A Erstellen Sie die Lohnabrechnung für das Jahr 2012. (3 Punkte)

Sachverhalt B: Neue Ausgangslage

Karl Strebel hat sich noch im Jahr 2011 von der Einwohnergemeinde abgemeldet und ist in ein südliches Land (ohne Sozialversicherungsabkommen) gezogen, wo er ab 1.1.2012 ständig lebt. Sein VR-Honorar wird im April 2012 ausbezahlt.

Fragen

B Wie viel vom Verwaltungsratshonorar (CHF 24'000) wird Karl Strebel von der Künzli PR AG ausbezahlt erhalten (nur direkte Bundessteuer)? Berechnen Sie das auszahlende Honorar. (2 Punkte)

Aufgabe 3: Peter Jack

(5.5 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Peter Jack lebt und arbeitet in Chur bei der Firma Lift AG. Sein Bruttolohn beträgt CHF 90'000. Er besitzt eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) und unterliegt der Quellensteuer. Ab 1. Juni wechselt er den Arbeitgeber und wird neu CHF 145'000 verdienen. Neben der Bestimmung des DBG sind für diese Aufgabe auch die Bestimmungen der Quellensteuerverordnung anzugeben sofern relevant.

Fragen

- A1 Ab welchem Jahreslohn muss Herr Jack eine ordentliche Steuererklärung einreichen (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)
- A2 Ist die Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr oder nur für den Zeitraum vom 1.6. bis 31.12. auszufüllen (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)
- A3 Hat der neue Arbeitgeber von Herrn Jack einen Quellensteuerabzug vorzunehmen (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)
- A4 Was passiert mit der bereits abgezogenen Quellensteuer (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)
- A5 Herr Jack wird zwei Jahre später entlassen. Der neue Arbeitgeber zahlt ihm einen jährlichen Lohn von CHF 90'000. Welche Auswirkung ergeben sich bezüglich der Quellensteuer (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (0.5 Punkte)

Sachverhalt B: Neue Ausgangslage

Herr Jack ist am 31. März 2013 verstorben und hinterlässt seine Frau Zita und die gemeinsamen erwachsenen Kinder Valeria, Kaspar, Fiona und Philipp Jack. Der Nachlass besteht aus Barvermögen, einer Liegenschaft, Schmuck und Hausrat. Die Kinder sind uneins über die Aufteilung des Erbes.

Fragen

- B Wie wird Herr und Frau Jack für das Steuerjahr 2013 besteuert (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (3 Punkte)

Aufgabe 4: Familie Vogelgesang

(2 Punkte)

Ausgangslage

Frau Vogelgesang arbeitet im Anwaltsbüro ihres Ehegatten (Einzelunternehmung). Herr Vogelgesang rechnet den Bruttolohn seiner Ehefrau, der einzigen Angestellten, mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren ab (vAV). Bitte beachten Sie Beilage 1.

Fragen

- A1 Werden die im vAV besteuerten Einkünfte der Ehefrau im ordentlichen Veranlagungsverfahren der Ehegatten Vogelgesang als steuerbares Einkommen oder satzbestimmend berücksichtigt (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (0.5 Punkte)
- A2 Können die Ehegatten Vogelgesang den Zweitverdienerabzug beanspruchen? (0.5 Punkte)
- A3 Die Einzelfirma wird in eine AG umgewandelt, und Herr Vogelgesang zahlt sich einen Lohn von CHF 200'000 und eine Dividende von CHF 500'000 aus. Kann der Lohn von Frau Vogelgesang weiterhin im vAV abgerechnet werden? (0.5 Punkte)
- A4 Herr Vogelgesang ist im Verwaltungsrat der Firma Black Box Casino AG tätig. Das Verwaltungsratshonorar beträgt CHF 20'000 pro Jahr. Die Firma beschäftigt einen Teilzeitangestellten, dieser ist Grenzgänger. Kann die Firma für das Verwaltungsratshonorar von Herrn Vogelgesang das vAV anwenden. (0.5 Punkte)

Aufgabe 5: Kurt Züger

(2 Punkte)

Ausgangslage

Herr Züger ist 55 Jahre alt (Jahrgang 1958). Er ist unselbständiger Anwalt in Zürich und Verwaltungsrat bei der Firma Golden Lake AG. Er verdient jährlich einen Lohn von CHF 350'000 und ein Verwaltungsrats honorar von CHF 20'000.

Herr Züger möchte nun sein Arbeitspensum aus Steueroptimierungsgründen wie folgt reduzieren (sog. Teilpensionierung).

- per 1.1.2014 auf 75%; Lohn CHF 262'500
- per 1.1.2015 auf 50%; Lohn CHF 175'000
- per 1.1.2017 Frühpensionierung

Herr Züger wird sein Verwaltungsratsmandat behalten.

Herr Züger möchte eine gestaffelte Auszahlung von Kapitalleistungen aus Vorsorge.

Fragen

- A1 Unterliegt das VR-Honorar der BVG-Pflicht (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (0.5 Punkte)
- A2 Ab wann ist eine Teilpensionierung möglich? Welche weiteren Bedingungen müssen erfüllt sein? (1 Punkt)
- A3 Wie beurteilen Sie den vorliegenden Fall im Jahr 2013? (0.5 Punkte)

Aufgabe 6: Rico Keiser

(5 Punkte)

Ausgangslage

Rico Keiser hat im Jahr 2011 eine Kapitaleinzahlung in die Pensionskasse von CHF 200'000 zur Deckung einer bestehenden Vorsorgelücke geleistet. Aufgrund der tiefen Zinsen beabsichtigt Rico Keiser 2013 eine Kapitalauszahlung zur Rückzahlung der Hypothek seines Eigenheims zu beantragen.

Fragen

- A1 Wie werden Kapitalauszahlungen aus Vorsorge bei der direkten Bundessteuer im Allgemeinen behandelt (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (2.5 Punkte)
- A2 Kann Rico Keiser die Auszahlung verlangen? (0.5 Punkte)
- A3 Hat Rico Keiser bei der Auszahlung Steuerfolgen zu beachten (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? Falls ja, welche? (2 Punkte)

Aufgabe 7: Viktor Blaublatt

(14 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Herr Blaublatt, geboren 1951, schloss im Jahr 2006 eine private Kapitalversicherung ab. Im Erlebensfall am 30. Juli 2016 sieht der Versicherungsvertrag vor, dass die garantierte Erlebensfalleistung sowie allfällige Überschussanteile ausbezahlt werden. Im Todesfall von Herrn Blaublatt wird eine Leistung von CHF 200'000 fällig. Bei einem Rückkauf der Versicherung vor Ende der Versicherung erhält Herr Blaublatt den jeweiligen aktuellen Rückkaufswert der Versicherung zurückbezahlt. Die Versicherung wird mit jährlichen Prämien von CHF 12'000 finanziert.

Am 30. Juli 2016 wird Herrn Blaublatt eine Erlebensfalleistung von CHF 210'000 ausbezahlt.

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

- A1 Um welche Art Versicherung handelt es sich? (1 Punkt)
- A2 Wie ist die Auszahlung der Erlebensfalleistung einkommenssteuerrechtlich zu behandeln (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)

Sachverhalt B: neuer Sachverhalt

Herr Viktor Blaublatt wird bei einem Sportunfall schwer verletzt, und dies führt zu einer vollen Invalidität. Er erhält folgende Kapitalleistungen:

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

- B1 Erwerbsausfallentschädigung aus der Haftpflichtversicherung CHF 500'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen). (1 Punkt)
- B2 Genugtuungsleistung aus der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers CHF 300'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)
- B3 Integritätsentschädigung aus der Nichtberufsunfallversicherung von CHF 50'000 (mit Angaben der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)
- B4 Kapitalleistung aus der 2. Säule CHF 1'000'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen). (1 Punkt)
- B5 Kapitalleistung aus privater Unfallversicherung CHF 400'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen). (1 Punkt)

Sachverhalt C: neuer Sachverhalt

Am 30. April 2013 verunfallt Herr Blaublatt beim Skifahren in Zermatt tödlich. Die Versicherungsgesellschaft zahlt die Todesfallleistung in der Höhe von CHF 200'000 an die beiden Kinder Kim und Greta aus.

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

- C Wie ist die Auszahlung der Todesfallleistung einkommenssteuerrechtlich zu behandeln (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)

Sachverhalt D: neuer Sachverhalt

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

- D1 Anlässlich eines Firmenjubiläums erhält Herr Blaublatt einen zusätzlichen Monatslohn (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)
- D2 Herr Blaublatt feiert sein 20-jähriges Dienstjubiläum. Als Dienstaltersgeschenk erhält er wahlweise einen Monatslohn oder vier Wochen zusätzliche Ferien (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)
- D3 Herr Blaublatt heiratet am 6. Mai 2013 seine langjährige Freundin Josephine. Der Arbeitgeber schenkt dem Brautpaar anlässlich der Hochzeit ein Geschenk im Wert von CHF 400. (1 Punkt)
- D4 Herr Blaublatt heiratet am 6. Mai 2013 seine langjährige Freundin Josephine. Der Arbeitgeber schenkt dem Brautpaar anlässlich der Hochzeit ein Geschenk im Wert von CHF 1'000. (1 Punkt)
- D5 Die Mutter von Herrn Blaublatt erhält Ergänzungsleistungen zur AHV (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)
- D6 Herr Blaublatt erhält Krankentaggelder (mit Angabe der Gesetzesbestimmung) (1 Punkt)

Deckblatt

Steuern natürlicher Personen

Aufgabe: 1

Lösungsvorschlag

12 Seiten

Aufgabe	Titel	Punkte
Aufgabe 1	Peter Krause	11.5
Aufgabe 2	Karl Strebel	5
Aufgabe 3	Peter Jack	5.5
Aufgabe 4	Familie Vogelgesang	2
Aufgabe 5	Kurt Züger	2
Aufgabe 6	Rico Keiser	5
Aufgabe 7	Viktor Blaublatt	14

Aufgabe 1: Peter Krause

(11.5 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Peter Krause war für das gesamte Jahr 2011 arbeitslos und hat Arbeitslosenversicherungs-Taggelder (ALV-Taggelder) von CHF 50'000 bezogen.

Fragen

A1 Wie werden die ALV-Taggelder bei der direkten Bundessteuer behandelt (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)

Nach Art. 23 Bst. a DBG sind alle Einkünfte steuerbar, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten.

A2 Peter Krause will im Jahr 2011 in die Säule 3a eine Einzahlung von CHF 12'000 leisten. Kann Peter Krause den Abzug grundsätzlich geltend machen und falls ja, wie viel wäre abziehbar? (3 Punkte)

Die geleisteten Beiträge in die Säule 3a sind abzugsfähig.

Die Höhe des Abzuges ist davon abhängig, ob Peter Krause Beiträge in die berufliche Vorsorge geleistet hat:

- Bei Einzahlung in die berufliche Vorsorge: steuerlich abzugsfähige Beiträge in die Säule 3a bis zu CHF 6'682.
- Keine Einzahlung in die berufliche Vorsorge: steuerlich abzugsfähig sind höchstens 20% des Erwerbseinkommens – max. CHF 30'408.

A3 Unterliegen ALV-Taggelder einer weiteren Abgabe? (0.5 Punkt)

Ja.

Bemerkung:

Die ALV-Taggelder gehören zum massgebenden Lohn im Sinne der AHVG und unterliegen der AHV/IV/EO (Art. 22a Abs. 1 AVIG). Die ALV-Kasse zieht den Arbeitnehmeranteil ab und überweist diesen zusammen mit dem von der Kasse zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Sachverhalt B: Neue Ausgangslage

Peter Krause hatte einen schweren Unfall und kann keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Ab dem 1.1. 2012 wird ihm von der Ausgleichskasse eine dauernde 100%-ige Invalidenrente (IV-Rente) zugesprochen und ausbezahlt. Peter Krause hatte im Jahr 2012 keine Beiträge an die berufliche Vorsorge jedoch CHF 5'000 an die Säule 3a geleistet.

Fragen

- B1 Wie werden die IV-Renten bei der direkten Bundessteuer behandelt (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)

Nach Art. 22 Abs. 1 DBG sind die IV-Renten als Einkünfte steuerbar.

- B2 Kann Peter Krause die Beiträge an die Säule 3a als Abzug bei der direkten Bundessteuer geltend machen? Die Antwort ist kurz zu begründen. (2 Punkte)

Nein. Die Bildung der Säule 3a setzt voraus, dass der Vorsorgenehmer erwerbstätig ist sowie für das Erwerbseinkommen in der Schweiz der AHV/IV-Pflicht untersteht. IV-Rentenbezüger, die kein Erwerbseinkommen erzielen und deren Erwerbstätigkeit nicht vorübergehend, sondern dauernd unterbrochen ist, können keine Abzüge für Beiträge in die Säule 3a geltend machen (vgl. ESTV KS Nr. 18 v. 17.07.2008, Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und –leistungen der Säule 3a, Kap. 5.6. c).

Sachverhalt C: Neue Ausgangslage

Peter Krause zeichnet folgende Obligation:

Emissionspreis	CHF 1'000
Rückzahlungspreis (Nennwert)	CHF 1'400
Laufzeit	5 Jahre
Verkaufspreis nach 3 Jahren	CHF 1'170
Keine jährliche Verzinsung	

Fragen

- C1 Was für eine Obligation liegt vor (Begründen Sie Ihre Antwort)? (2 Punkte)

Bei dieser Obligation handelt es sich um einen Zerobond (globalverzinsliche Obligation). Ein jährlicher Zins wird nicht entrichtet, dafür aber der einmalige Zins von CHF 400 am Ende der Laufzeit.

- C2 Wie wird der Verkäufer dieser Obligation anlässlich des Verkaufs im dritten Jahr besteuert? (1 Punkt)

Falls Herr Krause diese Obligation nach 3 Jahren verkauft, erzielt er einen steuerbaren Vermögensertrag (Differenz Kaufpreis – Verkaufspreis; reine Differenzbesteuerung).

- C3 Wie wird der Käufer im Zeitpunkt der Rückzahlung für diese Obligation bei der direkten Bundessteuer besteuert? (1 Punkt)

Bei der Rückzahlung der Obligation erzielt der Käufer noch einen Ertrag von CHF 230, welcher auch bei ihm steuerbaren Vermögensertrag darstellt.

Aufgabe 2: Karl Strebel

(5 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Karl Strebel (Jahrgang 1940) mit Wohnsitz in der Schweiz erhält im Jahr 2012 ein Verwaltungsratshonorar von CHF 24'000 von der in der Schweiz domizilierten Künzli PR AG. Sie als Steuerexperte der Künzli PR AG sind unter anderem für die Lohnbuchhaltung zuständig.

Fragen

A Erstellen Sie die Lohnabrechnung für das Jahr 2012. (3 Punkte)

<u>Lohnabrechnung 2012 Karl Strebel</u>			
VR-Honorar brutto			24'000.00
Freigrenze Rentner			<u>-16'800.00</u>
(vgl. MB 2.01 Lohnbeiträge an die AHV, IV und die EO, Kap. 14 u. 15)			7'200.00
AHV/IV/EO	5.15%	-370.80	
ALV	0%	<u>-</u>	
Total Abgaben			-370.80
VR-Honorar netto			23'629.20

Sachverhalt B: Neue Ausgangslage

Karl Strebel hat sich noch im Jahr 2011 von der Einwohnergemeinde abgemeldet und ist in ein südliches Land (ohne Sozialversicherungsabkommen) gezogen, wo er ab 1.1.2012 ständig lebt. Sein VR-Honorar wird im April 2012 ausbezahlt.

Fragen

B Wie viel vom Verwaltungsratshonorar (CHF 24'000) wird Karl Strebel von der Künzli PR AG ausbezahlt erhalten (nur direkte Bundessteuer)? Berechnen Sie das auszahlende Honorar. (2 Punkte)

<i>VR-Honorar netto</i>	<i>23'629.20</i>
<i>Bei Wohnsitz im Ausland:</i>	
<i>abzüglich QST auf VR-Honorar (Bund) 5%</i> <i>(Art. 93 Abs. 1 DBG u. 3; 5% QST auf Bruttolohn)</i>	<i>-1'200.00</i>
<i>VR-Honorar netto bei Wohnsitz im Ausland</i>	<i>22'429.20</i>

Aufgabe 3: Peter Jack

(5.5 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Peter Jack lebt und arbeitet in Chur bei der Firma Lift AG. Sein Bruttolohn beträgt CHF 90'000. Er besitzt eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) und unterliegt der Quellensteuer. Ab 1. Juni wechselt er den Arbeitgeber und wird neu CHF 145'000 verdienen. Neben der Bestimmung des DBG sind für diese Aufgabe auch die Bestimmungen der Quellensteuerverordnung anzugeben sofern relevant.

Fragen

A1 Ab welchem Jahreslohn muss Herr Jack eine ordentliche Steuererklärung einreichen (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)

Ab quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünften von CHF 120'000.
Art. 90 Abs. 2 DBG und Art. 4 Abs. 1 Quellensteuerverordnung i.V.m. Anhang Ziffer 2 zur Quellensteuerverordnung.

A2 Ist die Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr oder nur für den Zeitraum vom 1.6. bis 31.12. auszufüllen (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)

Die Steuererklärung ist für das ganze Kalenderjahr auszufüllen (Art. 90 Abs. 2 DBG und Art. 4 Abs. 1 Quellensteuerverordnung).

A3 Hat der neue Arbeitgeber von Herrn Jack einen Quellensteuerabzug vorzunehmen (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)

Ja, der neue Arbeitgeber hat auch einen Quellensteuerabzug vorzunehmen (Art. 83 Abs. 1 DBG und Art. 4 Abs. 1 Quellensteuerverordnung).

A4 Was passiert mit der bereits abgezogenen Quellensteuer (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (0.5 Punkte)

Die Quellensteuer wird an den Steuerbetrag der ordentlichen Steuer angerechnet (Art. 90 Abs. 2 DBG und Art. 4 Abs. 1 Quellensteuerverordnung).

A5 Herr Jack wird zwei Jahre später entlassen. Der neue Arbeitgeber zahlt ihm einen jährlichen Lohn von CHF 90'000. Welche Auswirkung ergeben sich bezüglich der Quellensteuer (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (0.5 Punkte)

Herr Jack wird unverändert eine ordentliche Steuererklärung einreichen müssen. Die ordentliche Nachveranlagung bleibt bis ans Ende der Quellensteuerpflicht bestehen und zwar unabhängig davon, ob die massgebende Einkommenslimite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird (Art. 4 Abs. 1 Quellensteuerverordnung).

Sachverhalt B: Neue Ausgangslage

Herr Jack ist am 31. März 2013 verstorben und hinterlässt seine Frau Zita und die gemeinsamen erwachsenen Kinder Valeria, Kaspar, Fiona und Philipp Jack. Der Nachlass besteht aus Barvermögen, einer Liegenschaft, Schmuck und Hausrat. Die Kinder sind uneins über die Aufteilung des Erbes.

Fragen

- B Wie wird Herr und Frau Jack für das Steuerjahr 2013 besteuert (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (3 Punkte)

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod (Art. 8 Abs. 2 DBG). Die Steuerperiode umfasst den Zeitraum 1.1. – 31.3. Sämtliche Einkünfte, die in dieser Zeit angefallen sind, sind vom Ehepaar zu versteuern. Für die Zeit vom 1.4. – 31.12. ist Frau Zita Jack für seine übrigen Einkünfte steuerpflichtig, die ihr gemäss der güterrechtlichen Auseinandersetzung zustehen. Mit dem Tod bilden die gesetzlichen Erben die Erbengemeinschaft. Das Einkommen aus der Erbengemeinschaft ist von Frau Jack anteilmässig zu besteuern (Art. 10 Abs. 1 DBG).

Aufgabe 4: Familie Vogelgesang

(2 Punkte)

Ausgangslage

Frau Vogelgesang arbeitet im Anwaltsbüro ihres Ehegatten (Einzelunternehmung). Herr Vogelgesang rechnet den Bruttolohn seiner Ehefrau, der einzigen Angestellten, mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren ab (vAV). Bitte beachten Sie Beilage 1.

Fragen

A1 Werden die im vAV besteuerten Einkünfte der Ehefrau im ordentlichen Veranlagungsverfahren der Ehegatten Vogelgesang als steuerbares Einkommen oder satzbestimmend berücksichtigt (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (0.5 Punkte)

Keine Berücksichtigung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte im ordentlichen Verfahren (Art. 37a DBG).

A2 Können die Ehegatten Vogelgesang den Zweitverdienerabzug beanspruchen? (0.5 Punkte)

Die Gewährung des Zweitverdienerabzuges ist im vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen.

A3 Die Einzelfirma wird in eine AG umgewandelt, und Herr Vogelgesang zahlt sich einen Lohn von CHF 200'000 und eine Dividende von CHF 500'000 aus. Kann der Lohn von Frau Vogelgesang weiterhin im vAV abrechnet werden? (0.5 Punkte)

Eine Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren ist ausgeschlossen.

A4 Herr Vogelgesang ist im Verwaltungsrat der Firma Black Box Casino AG tätig. Das Verwaltungsratshonorar beträgt CHF 20'000 pro Jahr. Die Firma beschäftigt einen Teilzeitangestellten, dieser ist Grenzgänger. Kann die Firma für das Verwaltungsratshonorar von Herrn Vogelgesang das vAV anwenden. (0.5 Punkte)

Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auf dem Verwaltungsratshonorar möglich.

Aufgabe 5: Kurt Züger

(2 Punkte)

Ausgangslage

Herr Züger ist 55 Jahre alt (Jahrgang 1958). Er ist unselbständiger Anwalt in Zürich und Verwaltungsrat bei der Firma Golden Lake AG. Er verdient jährlich einen Lohn von CHF 350'000 und ein Verwaltungsrats honorar von CHF 20'000.

Herr Züger möchte nun sein Arbeitspensum aus Steueroptimierungsgründen wie folgt reduzieren (sog. Teilpensionierung).

- per 1.1.2014 auf 75%; Lohn CHF 262'500
- per 1.1.2015 auf 50%; Lohn CHF 175'000
- per 1.1.2017 Frühpensionierung

Herr Züger wird sein Verwaltungsratsmandat behalten.

Herr Züger möchte eine gestaffelte Auszahlung von Kapitalleistungen aus Vorsorge.

Fragen

A1 Unterliegt das VR-Honorar der BVG-Pflicht (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)?
(0.5 Punkte)

Nein, keine BVG-Pflicht (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV2).

A2 Ab wann ist eine Teilpensionierung möglich? Welche weiteren Bedingungen müssen erfüllt sein? (1 Punkt)

Eine Teilpensionierung ist frühestens ab Alter 58 möglich, falls dies im Reglement so vorgesehen ist. In der Praxis wird verlangt, dass die Teilpensionierung mit einer dauerhaften Reduktion des Arbeitspensums (und auch der tatsächlichen Erwerbstätigkeit) verbunden ist.

A3 Wie beurteilen Sie den vorliegenden Fall im Jahr 2013? (0.5 Punkte)

Herr Züger erfüllt die Voraussetzungen für die Teilpensionierung aufgrund des Alters noch nicht.

Aufgabe 6: Rico Keiser

(5 Punkte)

Ausgangslage

Rico Keiser hat im Jahr 2011 eine Kapitaleinzahlung in die Pensionskasse von CHF 200'000 zur Deckung einer bestehenden Vorsorgelücke geleistet. Aufgrund der tiefen Zinsen beabsichtigt Rico Keiser 2013 eine Kapitalauszahlung zur Rückzahlung der Hypothek seines Eigenheims zu beantragen.

Fragen

A1 Wie werden Kapitalauszahlungen aus Vorsorge bei der direkten Bundessteuer im Allgemeinen behandelt (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (2.5 Punkte)

Die Kapitalauszahlungen aus Vorsorge werden gesondert besteuert (separate Jahressteuer). Der Steuersatz beträgt 1/5 der Tarife nach Art. 214 Abs. 1 und 2 DBG (Art. 38 DBG).

A2 Kann Rico Keiser die Auszahlung verlangen? (0.5 Punkte)

Ja, Rico Keiser hat den Anspruch, die Auszahlung der Vorsorge statt in Rentenform in Form einer Kapitalauszahlung zu verlangen.

A3 Hat Rico Keiser bei der Auszahlung Steuerfolgen zu beachten (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? Falls ja, welche? (2 Punkte)

Basierend auf Art. 79b Abs. 3 BVG gilt bei einer Kapitaleinzahlung in die berufliche Vorsorge eine 3-jährige Bezugssperrfrist. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Korrektur des Abzugs der Kapitaleinzahlung. Im Fall ist die Frist nicht eingehalten worden.

Aufgabe 7: Viktor Blaublatt

(14 Punkte)

Sachverhalt A: Ausgangslage

Herr Blaublatt, geboren 1951, schloss im Jahr 2006 eine private Kapitalversicherung ab. Im Erlebensfall am 30. Juli 2016 sieht der Versicherungsvertrag vor, dass die garantierte Erlebensfalleistung sowie allfällige Überschussanteile ausbezahlt werden. Im Todesfall von Herrn Blaublatt wird eine Leistung von CHF 200'000 fällig. Bei einem Rückkauf der Versicherung vor Ende der Versicherung erhält Herr Blaublatt den jeweiligen aktuellen Rückkaufswert der Versicherung zurückbezahlt. Die Versicherung wird mit jährlichen Prämien von CHF 12'000 finanziert.

Am 30. Juli 2016 wird Herrn Blaublatt eine Erlebensfalleistung von CHF 210'000 ausbezahlt.

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

A1 Um welche Art Versicherung handelt es sich? (1 Punkt)

Es handelt sich um eine rückkaufsfähige Kapitalversicherung, die mit periodischen Prämien finanziert wird.

A2 Wie ist die Auszahlung der Erlebensfalleistung einkommenssteuerrechtlich zu behandeln (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)

Der Vermögensanfall aus dieser rückkaufsfähigen Kapitalversicherung ist gemäss Art. 24 Bst. b DBG steuerfrei.

Sachverhalt B: neuer Sachverhalt

Herr Viktor Blaublatt wird bei einem Sportunfall schwer verletzt, und dies führt zu einer vollen Invalidität. Er erhält folgende Kapitalleistungen:

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

B1 Erwerbsausfallentschädigung aus der Haftpflichtversicherung CHF 500'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen). (1 Punkt)

Der Betrag von CHF 500'000 stellt steuerbares Einkommen gemäss Art. 23 Bst. b DBG dar. Die Besteuerung erfolgt gemäss Art. 38 DBG.

B2 Genugtuungsleistung aus der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers CHF 300'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)

Dies stellt Schadenersatz dar. Diese Leistung ist nach Art. 24 Bst. g DBG steuerfrei.

- B3 Integritätsentschädigung aus der Nichtberufsunfallversicherung von CHF 50'000 (mit Angaben der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)

Dies stellt Schadenersatz dar. Diese Leistung ist nach Art. 24 Bst. g DBG steuerfrei.

- B4 Kapitaleistung aus der 2. Säule CHF 1'000'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen). (1 Punkt)

Die Kapitaleistung aus der 2. Säule ist voll steuerbar (Art. 22 DBG). Die Besteuerung erfolgt zum reduzierten Tarif nach Art. 38 DBG.

- B5 Kapitaleistung aus privater Unfallversicherung CHF 400'000 (mit Angabe der Gesetzesbestimmungen). (1 Punkt)

Die Kapitaleistung aus privater Unfallversicherung von CHF 400'000 ist steuerbares Einkommen nach Art. 23 Bst. b DBG, sofern sie nicht Unkostenersatz darstellt. Die Besteuerung erfolgt nach Art. 38 DBG.

Sachverhalt C: neuer Sachverhalt

Am 30. April 2013 verunfallt Herr Blaublatt beim Skifahren in Zermatt tödlich. Die Versicherungsgesellschaft zahlt die Todesfallleistung in der Höhe von CHF 200'000 an die beiden Kinder Kim und Greta aus.

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

- C Wie ist die Auszahlung der Todesfallleistung einkommenssteuerrechtlich zu behandeln (mit Angabe der Gesetzesbestimmung)? (1 Punkt)

Der Vermögensanfall aus dieser rückkaufsfähigen Kapitalversicherung ist gemäss Art. 24 Bst. b DBG auch im Todesfall einkommenssteuerfrei.

Sachverhalt D: neuer Sachverhalt

Fragen

Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden Leistungen steuerbar sind und falls ja, unter welchem Aspekt.

- D1 Anlässlich eines Firmenjubiläums erhält Herr Blaublatt einen zusätzlichen Monatslohn (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)

Diese Leistung steht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und ist gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG steuerbar.

- D2 Herr Blaublatt feiert sein 20-jähriges Dienstjubiläum. Als Dienstaltersgeschenk erhält er wahlweise einen Monatslohn oder vier Wochen zusätzliche Ferien (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)

Dienstaltersgeschenke sind Bestandteil des Lohnes und bilden somit Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 17 DBG. Falls Herr Blaublatt die vier Wochen zusätzliche Ferien wählt, so erzielt er kein steuerbares Einkommen; er muss einfach weniger Arbeitsleistungen erbringen, um das unveränderte Einkommen zu erzielen.

- D3 Herr Blaublatt heiratet am 6. Mai 2013 seine langjährige Freundin Josephine. Der Arbeitgeber schenkt dem Brautpaar anlässlich der Hochzeit ein Geschenk im Wert von CHF 400. (1 Punkt)

Geschenke, welche CHF 500 pro Ereignis nicht übersteigen, kommen nicht mehr auf den Lohnausweis und sind nicht steuerbar.

- D4 Herr Blaublatt heiratet am 6. Mai 2013 seine langjährige Freundin Josephine. Der Arbeitgeber schenkt dem Brautpaar anlässlich der Hochzeit ein Geschenk im Wert von CHF 1'000. (1 Punkt)

Das Geschenk von CHF 1'000 muss zum Marktwert als Bestandteil des Lohnes versteuert werden.

- D5 Die Mutter von Herrn Blaublatt erhält Ergänzungsleistungen zur AHV (mit Angabe der Gesetzesbestimmung). (1 Punkt)

Bei Ergänzungsleistungen handelt es sich um steuerfreie Einkünfte nach Art. 24 lit. h DBG.

- D6 Herr Blaublatt erhält Krankentaggelder (mit Angabe der Gesetzesbestimmung) (1 Punkt)

Bei Krankentaggeldern handelt es sich um steuerbare Ersatzeinkünfte nach Art. 23 Abs. 1 lit. a DBG.